

Neuregelung der EG-Vermarktungsnormen bei Obst und Gemüse

- wichtige Änderungen und Neuerungen ab dem 1. Juli 2011 -

Zuständigkeit im Bereich Handelsklassen: nach Handelsklassenverordnung (HkIVO) vom 24. Februar 1998 = Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Statt bisher 36 gelten nur noch 10 produktspezifische Vermarktungsnormen (VN)

Festgelegt in Anhang I Teil B der Verordnung (EG) Nummer 543/2011 (Teil 1 bis 10)

- spezielle Vermarktungsnormen sind: Äpfel, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Kiwis, Pfirsiche, Nektarinen, Salate, Tafeltrauben, Tomaten/Paradeiser und Zitrusfrüchte

Obst- und Gemüseerzeugnisse				Besonderheiten und Kennzeichnung
gesetzliche Vermarktungsnorm EG	mögliche Klassenangabe			
Äpfel	Extra	I	II	<u>Mindesteigenschaften (ME):</u> siehe allgemeine Vermarktungsnormen <u>Mindestgröße, -gewicht:</u> 60 Millimeter / 90 Gramm <u>Kennzeichnung:</u> Packer, Absender, Sortenangabe, Ursprung, Handelsklasse, Größe
Birnen	Extra	I	II	<u>ME:</u> siehe allgemeine Vermarktungsnormen <u>Mindestgröße:</u> großfrüchtige Sorten: Extra 60 Millimeter, I 55 Millimeter, II 55 Millimeter Andere Sorten: Extra 55 Millimeter, I 50 Millimeter, II 45 Millimeter <u>Kennzeichnung:</u> Packer, Absender, Sorteangabe, Ursprung, Handelsklasse, Größe
Erdbeeren	Extra	I	II	<u>Mindesteigenschaften:</u> siehe allgemeine Vermarktungsnormen + mit Kelch versehen <u>Mindestgröße:</u> Extra 25 Millimeter, I/II 18 Millimeter <u>Kennzeichnung:</u> Packer, Absender, Ursprung, Handelsklasse
Gemüsepaprika		I	II	<u>ME:</u> siehe allgemeine Vermarktungsnormen + frei von Frostschäden, nicht vernarbten Verletzungen, ohne Sonnenbrand, mit Stiel <u>Mindestgrößen:</u> länglich (spitz) 20 Millimeter, eckig-abgestumpft 40 Millimeter, platt 55 <u>Kennzeichnung:</u> Packer, Absender, Ursprung, Handelsklasse
Kiwi	Extra	I	II	<u>ME:</u> siehe allgemeine Vermarktungsnormen + ausreichend fest, gut geformt, Doppel Früchte ausgeschlossen 9,5 Grad Brix <u>Mindestgröße:</u> Extra 90 Gramm, I 70 Gramm, II 65 Gramm <u>Kennzeichnung:</u> Packer/Absender, Ursprung, Handelsklasse, Größe
Pfirsiche, Nektarinen	Extra	I	II	<u>Mindesteigenschaften:</u> siehe allgemeine Vermarktungsnormen 8 Grad Brix <u>Kennzeichnung:</u> Packer, Absender, Farbe der Fruchtfleischfarbe, Ursprung, Handelsklasse, Größe
Salate		I	II	<u>Gültig für:</u> Kopfsalt, Römischer Salat, Blattsalat, Krause Endivie, Eskarol <u>Mindesteigenschaften:</u> siehe allgemeine Vermarktungsnormen + prall, nicht geschossen <u>Kennzeichnung:</u> Packer, Absender, Ursprung, Handelsklasse, Größe
Tafeltrauben	Extra	I	II	<u>Mindesteigenschaften:</u> siehe allgemeine Vermarktungsnormen + Beeren ganz, gut geformt, normal entwickelt <u>Besonderheiten:</u> 12 Grad Brix Victoria, Alphonse Lavallee, Cardinal, 13 Grad Brix andere Sorten mit Kernen, 14 Grad Brix kernlose Sorten <u>Kennzeichnung:</u> Packer, Absender, Sortenangabe, Ursprung, Handelsklasse
Tomaten, Paradeiser	Extra	I	II	<u>Mindesteigenschaften:</u> siehe allgemeine Vermarktungsnormen <u>Mindestgröße:</u> runde, gerippte 35 Millimeter, längliche 30 Millimeter <u>Kennzeichnung:</u> Packer, Absender, Handelstyp, Ursprung, Handelsklasse, Größe
Zitrusfrüchte	Extra	I	II	<u>Gültig für:</u> Zitronen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Orangen <u>Mindesteigenschaften:</u> siehe allgemeine Vermarktungsnormen + frei von vernarbten Verletzungen, frei von beginnender Austrocknung und frei von Frostschäden <u>Mindestgrößen:</u> Zitronen 45 mm, Mandarinen 45 mm, Clementinen 35 Millimeter, Orangen Millimeter <u>Kennzeichnung:</u> Packer, Absender, Sorte bei Orangen, Ursprung, Handelsklasse, Größe und Behandlungs-, Konservierungsmittel

Allgemeine Vermarktungsnorm gilt für alle übrigen Obst- und Gemüseerzeugnisse

Nach Artikel 113a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 543/2011 (Anhang I, Teil A) darf frisches Obst und Gemüse nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es in unverfälschtem Zustand, einwandfrei und von vermarktbarer Qualität ist.

Die Einzelheiten sind in Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nummer 543/2011 aufgeführt:

1. Mindesteigenschaften:

- ganz
- gesund (Fäulnis und Krankheiten ausgeschlossen)
- praktisch frei von Schädlingen, Schäden durch
- Schädlinge, die das Fruchtfleisch beeinträchtigen
- frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit
- frei von fremdem Geruch, Geschmack

2. Mindestreifekriterien:

- genügend entwickelt
- ausreichender Reifegrad

3. Toleranzen:

- 10 Prozent ausgeschlossen Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die zum Verzehr ungeeignet sind

4. Angabe des Erzeugnisursprungs (vollständig ausgeschrieben, siehe Fußnote Verordnung (EG Nummer 543/2011 vom 7. Juni 2011))

Anwendung von UNECE-Normen freiwillig und auf privatrechtlicher Basis möglich bei Erzeugnissen, die keiner speziellen VN unterliegen

UNECE-Normen sind internationale Empfehlungen; wenn Lebensmittel mit UNECE-Normen gekennzeichnet werden und die Anforderungen dem nicht entsprechen, kann nach § 11 Abs. 1 S. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch geahndet werden.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nummer 1308/2013 des Rates vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (Amtsblatt L 299 vom 16. November 2007)
- Verordnung (EG) Nummer 543/2011 vom 7. Juni 2011 Durchführungsverordnung
- Handelsklassengesetz vom 23. November 1972 (Bundesgesetzblatt I Seite 2201)
- Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse und zur Aufhebung von Vorschriften im Bereich Obst und Gemüse (Verabschiedung und Veröffentlichung ist im Juni 2009 vorgesehen)
- **Zweck der Handelsklassenkontrolle:** einheitliche Vermarktungsbedingungen, Interesse des Verbrauchers an angemessener, transparenter Produktinformation hinsichtlich Güteklasse, Ursprungsland gegebenenfalls Sorte, Verbraucherschutz

Auszüge des Handelsklassengesetzes: vom 23. November 1972

§ 2

- (1) „In Rechtsverordnungen nach § 1(1) sind Merkmale zu bestimmen, welche die Erzeugnisse mindestens aufweisen müssen...“ „Als Merkmale können insbesondere: Qualität, Herkunft, Angebotszustand...bestimmt werden.“
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1 kann ferner vorgeschrieben werden:
1. Bezeichnung, Kennzeichnung, Aufmachung...
 2. dass bestimmte Erzeugnisse nur nach gesetzlichen Handelsklassen...in den Verkehr gebracht werden dürfen...
 3. dass in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren...die Handelsklasse anzugeben ist...

§ 5

„...können die zuständigen Stellen bei Betrieben während der Geschäftszeit:

1. Geschäftsräume, Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel besichtigen. ...
2. Geschäftsunterlagen einsehen
3. Auskunft verlangen“

„Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Erzeugnisse, die an öffentlichen Orten, insbesondere Märkten, Plätzen...in den Verkehr gebracht werden.“

Ordnungswidrig handelt, wer ein Erzeugnis unter Bezeichnung einer gesetzlichen Handelsklasse zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, obwohl das Erzeugnis nicht mindestens den Anforderungen dieser gesetzlichen Handelsklasse entspricht oder wer ein Erzeugnis unter der Bezeichnung einer gesetzlichen Handelsklasse zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die den Anschein einer gesetzlichen Handelsklasse erweckt, obwohl eine gesetzliche Handelsklasse nicht eingeführt ist (§ 7 Absatz 1 Handelsklassengesetz).

Beispiele: (fiktiv)

Äpfel	HKL I
„Jonagold“	
1,99 Euro/Kilogramm	
Ursprungsland: Deutschland	

Bohnen
1,99 Euro/Kilogramm
Ursprungsland: Deutschland

Weitere Informationen im Internet

- www.ble.de (Rechtsgrundlagen EG-Vermarktungsnormen)
- www.unece/trade/agr/standard/fresh/FFV-Standards.htm (UNECE-Normen)

Ab dem 1. Januar 2025 gelten zusätzlich folgende Verordnungen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1666/1999 der Kommission und der Durchführungsverordnungen (EU) Nummer 543/2011 und (EU) Nummer 1333/2011 der Kommission
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/2430 der Kommission vom 17. August 2023 zur Festlegung von Vorschriften für die Kontrollen auf Konformität mit den Vermarktungsnormen für den Sektor Obst und Gemüse, bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und den Bananensektor

Ansprechpartner

Landkreis Oder Spree
Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Frau Traube
Schneeberger Weg 40
15848 Beeskow

- Telefon: 03366 35-1835
- E-Mail: landwirtschaftsamt@l-os.de

Stand: 1. August 2024